

Ordnung über das Auswahlverfahren für den Bachelor-Studiengang Internationales Informationsmanagement

Aufgrund des § 5 Absätze 1 und 8 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. 1998 S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. Juni 2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 200) sowie § 11 Abs. 5 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung) vom 22. Juni 2005 (Nds. GVBl. 2005 S. 215), geändert durch Verordnung vom 20. Juli 2006 (Nds. GVBl. 2006 S. 422), wurde gemäß §§ 44 Abs. 1 S. 2, 41 Abs. 2 S. 2 NHG, 8 Abs. 5 der Grundordnung folgende Ordnung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens für den Bachelor-Studiengang Internationales Informationsmanagement (abgekürzt: IIM) werden nach Abzug der Vorabquoten 90 vom Hundert der Studienplätze nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens und 10 vom Hundert der Studienplätze nach Wartezeit vergeben. Die vorliegende Ordnung regelt das Auswahlverfahren.

§ 2

Fristen und Form des Antrags

- (1) Die Bewerbung für das erste Fachsemester ist jeweils nur zum Wintersemester möglich.
- (2) Der Antrag auf Zulassung muss fristgerecht bei der Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist). Der Fristablauf bestimmt sich nach der Hochschulvergabeverordnung in der Fassung vom 22. Juni 2005.
- (3) Der Antrag ist in der von der Universität vorgesehenen Form zu stellen. Dabei kann es sich um ein schriftliches oder um ein Online-Formular handeln. Darüber hinaus sind die im Formular benannten Unterlagen einzureichen.

§ 3

Zuständigkeiten

Das gesamte Zulassungsverfahren wird im Auftrag der Leitung der Hochschule vom Immatrikulationsamt durchgeführt.

§ 4

Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
 - b) nicht unter die Vorabquoten der §§ 7, 9 und 10 der Hochschulvergabeverordnung in der Fassung vom 22. Juni 2005 (Ausländerquote, Zweistudienquote, Berufsqualifiziertenquote) fällt.
 - c) die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang IIM erfüllt. Näheres regelt eine Ordnung nach Maßgabe des § 18 Absatz 5 S. 1 und 3 NHG.

(2) Die Auswahl unter den eingegangenen Bewerbungen wird aufgrund der in § 5 genannten Auswahlkriterien getroffen.

§ 5

Auswahlkriterien

Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB),
- b) eine aus den in der HZB ausgewiesenen Halbjahresnoten (bzw. Fachnoten bei Fehlen von Halbjahresnoten) der Fächer Deutsch, allen Fremdsprachen, Mathematik und Informatik gemäß § 6, Abs. 2 zu bildende Durchschnittsnote.

§ 6

Erstellung der Rangliste

(1) Für die Erstellung der Rangliste geht die Durchschnittsnote der HZB so ein, wie sie auf dem Abschlusszeugnis angegeben ist, soweit nicht die Anlage 2 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen, in Studiengängen, die in das zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind (ZVS-Vergabeverordnung), in der Fassung vom 13. Mai 2005 etwas anderes bestimmt. Die Umrechnung ausländischer Noten richtet sich nach § 11 Abs. 2 Satz 3 der Hochschulvergabeverordnung in Verbindung mit Anlage 2 der ZVS-Vergabeverordnung.

(2) Die Berechnung der Durchschnittsnote aus den Fächern Deutsch, Fremdsprachen, Mathematik und Informatik erfolgt nach dem folgenden Schema:

- a) Zur Berechnung der Durchschnittsnote werden sämtliche Halbjahresnoten (bzw. Fachnoten bei Fehlen von Halbjahresnoten) der letzten beiden Jahrgangsstufen in den Fächern Deutsch, Fremdsprachen, Mathematik und Informatik herangezogen. Dabei werden Noten, die nach dem Punktesystem der staatlichen Schulen in der Bundesrepublik Deutschland vergeben wurden, wie folgt umgerechnet:

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Note	0,7	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	4,3	4,7	5,0	5,3	6,0

Benotungen, die von diesem Schema abweichen, sind äquivalent umzurechnen.

- b) Die Berechnung der Durchschnittsnoten erfolgt, indem die nach a) ermittelten Noten aufsummiert und durch die Anzahl der berücksichtigten Noten geteilt werden. Die sich ergebende Zahl wird auf einer Stelle hinter dem Komma berechnet, ohne dass gerundet wird.

(3) Aus den nach Abs. 1 und Abs. 2 ermittelten Durchschnittsnoten wird ein gewichteter Durchschnitt gebildet, indem die Durchschnittsnote nach Abs. 1 (Durchschnittsnote der HZB) mit dem Faktor 0,7, die Durchschnittsnote nach Abs. 2 (Fächerdurchschnitt Deutsch, Fremdsprachen, Mathematik und Informatik) mit 0,3 multipliziert und die erhaltenen Werte anschließend addiert werden. Auf der Grundlage der so ermittelten Durchschnitte wird unter allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern nach § 4 Abs. 1 eine Rangliste erstellt.

(4) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die eine fachbezogene Hochschulzugangsberechtigung durch Prüfung erworben haben, geht die gem. Anlage 3 der „Verordnung über den Erwerb der fachbezogenen Hochschulzugangsberechtigung durch Prüfung“ i. d. F. vom 12. Januar 2001 (Nds. GVBl. Nr. 1/2001, 26.01.2001, S. 4ff) in eine Durchschnittsnote umgerechnete Gesamtpunktzahl des Prüfungsergebnisses mit 70 % in die Berechnung des Ranglistenplatzes ein. An die Stelle der gewichteten Fachnoten gem. § 5 Buchst. b) werden die nach Absatz 2 Buchst. a) in Noten umgerechneten Punktzahlen aus den Prüfungen in Englisch bzw. der Fremdsprache

und Mathematik bzw. Biologie, ggf. einer anderen Naturwissenschaft des Allgemeinen Teils der Prüfung herangezogen und gehen mit 30 % in die Berechnung des Ranglistenplatzes ein.

(5) Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach Wartezeit in Verbindung mit der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. Besteht danach noch Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer einen Dienst nach § 6 der Hochschulvergabeordnung in der Fassung vom 22.06.2005 geleistet hat und nachweist, dass der Dienst beendet ist oder spätestens zwei Wochen nach Ablauf der in § 2 Abs. 1 benannten Frist beendet sein wird. Im Übrigen entscheidet das Los.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2008/2009. Gleichzeitig tritt die Ordnung über das Auswahlverfahren für den Magister-Studiengang IIM mit Wirkung zum Wintersemester 2008/2009 außer Kraft.